



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 7

Jahrgang 2025

28.07.2025

INHALT

Tag		Seite
29.04.2025	Änderung der Ehrungsordnung für Ehrenbürger und Ehrensenatoren der Technischen Universität Clausthal (1.15.24)	259
11.06.2024	Änderung der Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung - Drilling Simulator Celle - (1.21.96)	261

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

1.15.24 Änderung der Ehrungsordnung für Ehrenbürger und Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal Vom 29. April 2025

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29.04.2025 beschlossen, die Ehrungsordnung für Ehrenbürger und Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal vom 15.01.1985 ändern. Demnach ergibt sich folgende Ehrungsordnung für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen und Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal:

Ehrungsordnung für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen und Ehrensensoren und Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal

Ehrungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom am 15.01.1985 gemäß § 31 Absatz 1 der Grundordnung der TU Clausthal, zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 29.04.2025

§ 1 Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

Zu „Ehrenbürgern der Technischen Universität Clausthal“ oder „Ehrenbürgerinnen der Technischen Universität Clausthal“ können Personen ernannt werden, die sich wesentliche Verdienste um die Universität erworben haben. Solche Verdienste können insbesondere bestehen in der Förderung der Universität durch öffentliche und amtliche Tätigkeit, durch Stiftungen, durch Zuwendungen zur Ausstattung von Hochschuleinrichtungen, sowie durch sonstige Zuwendungen.

§ 2 Ehrensensoren und Ehrensensoren

Zu „Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal“ oder „Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal“ können Personen ernannt werden, die sich als Mitglieder der Universität wesentliche Verdienste um die Technische Universität Clausthal erworben haben.

§ 3 Verfahren

Schriftliche Anträge auf Ernennung können durch eine Fakultät, den Präsidenten oder die Präsidentin oder ein Senatsmitglied gestellt werden. Die Ehrung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin aufgrund eines Beschlusses des Senats durch Überreichung einer Ehrungsurkunde. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung des Senats beraten und entschieden. Der Beschluss ergeht in geheimer Abstimmung.

§ 4 Aufhebung von Ehrungen

Die Technische Universität Clausthal kann durch das Präsidium mit Zustimmung des Senats seine Ehrung aufheben,

- wenn sich erweist, dass die für die Ehrung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren oder

- wenn ein Verhalten des oder der Geehrten offenbar wird, das geeignet ist, das Ansehen der Technischen Universität Clausthal zu beschädigen.

Der Beschluss des Präsidiums und die Zustimmung des Senats bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Die Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG finden im Übrigen Anwendung. Die vorbenannten Regelungen finden auch auf Ehrungen die vor Inkrafttreten dieser Ordnung und ihrer Änderungen vorgenommen worden sind entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung und ihre Änderungen tritt nach Beschluss des Senats mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**1.21.96 Änderung der Ordnung des Deutschen Zentrums für
Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung - Drilling
Simulator Celle -
Vom 11. Juni 2024**

Die Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung - Drilling Simulator Celle - vom 7. November 2017 (Mitt. TUC 2017, Seite 261), zuletzt geändert durch Beschlussfassung im Senat am 8. Februar 2022 (Mitt. TUC 2022, Seite 26) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

1.) Die Bezeichnung „Ordnung des Deutschen Zentrums für Hochleistungsbohrtechnik und Automatisierung – Drilling Simulator Celle –“ wird geändert in: „Ordnung des Forschungszentrums Drilling Simulator Celle“

2.) § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Definition**

Das Forschungszentrum Drilling Simulator Celle ist ein wissenschaftlicher Forschungsverbund der Technischen Universität Clausthal gemäß § 18 der Grundordnung.“

3.) In § 2 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „ausgestattet“ in das Wort „versehen“ geändert.

4.) § 3 Mitglieder wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Forschungszentrum können als Mitglieder angehören

a) mit Stimmrecht:

1. Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorübergehend mit der Verwaltung einer Professur beauftragt sind,

2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,

3. Privatdozentinnen und -dozenten

der Technischen Universität Clausthal,“

b.) Abs. 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) mit beratender Stimme:

1. Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen,

2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichtete Professorinnen und Professoren,
3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. Lehrbeauftragte und
5. weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wenn sie selbständig Forschungsprojekte auf dem Arbeitsgebiet des Forschungszentrums durchführen oder in Zukunft durchzuführen beabsichtigen.“

c.) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 3 a) Nr. 1-3 und 3 b) Nr. 3-5 endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Technischen Universität Clausthal. Die Mitgliedschaft nach Absatz 3 b) Nr. 1 endet automatisch mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der jeweiligen Einrichtung. Eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme nach Absatz 3 b) Nr. 2 kann von Professorinnen und Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professorinnen und Professoren dann erneut beantragt werden.“

5.) § 5 wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Leitung des Forschungszentrums obliegt einem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens vier Personen aus dessen Mitte. Hierbei sollen drei Professorinnen oder Professoren Mitglied der Technischen Universität Clausthal sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes wird aus dem Lenkungskreis des Forschungsfeldes Nachhaltige Energiesysteme entsandt. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 3a durch die Mitgliederversammlung gewählt. Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsverbundes nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil; sie werden auf Veranlassung des Vorstandes von der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.“

b.) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die oder der Vorstandsvorsitzende ist gleichzeitig Sprecherin bzw. Sprecher des Forschungsverbundes und vertritt diesen nach außen. Die Vertretung der oder des Vorstandsvorsitzenden obliegt den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geschäftsstelle wird durch eine administrative Geschäftsführerin oder einen administrativen Geschäftsführer geleitet, die oder der nach Maßgabe der Rahmenvorgaben des Vorstandes und der oder dem Vorstandsvorsitzenden die operativen Aufgaben des Forschungszentrums wahrnimmt. Insbesondere unterstützt sie oder er den Vorstand und die Mitglieder bei der Anbahnung und Erstel-

lung von Forschungsanträgen und -aufträgen, bei der laufenden Bewirtschaftung des Budgets aus Landesmitteln, Drittmitteln und sonstiger Einnahmen des Zentrums, beim Betrieb und der Erweiterung von Forschungsgebäuden und -Infrastruktur sowie bei der Außendarstellung der Einrichtung. Sie oder er organisiert die Sitzungen des Vorstandes, der Mitglieder und des Beirates und nimmt beratend an diesen Sitzungen teil.“

b.) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die administrative Geschäftsführerin oder der administrative Geschäftsführer wird vom Vorstand im Benehmen mit der Mitgliederversammlung ausgewählt und der Vorschlag dem Präsidium zugeleitet.“

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal in Kraft.“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach Beschlussfassung im Senat in Kraft. Sie ist im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal bekannt zu machen.